

**Begründung
der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung
Vom 8. September 2008**

I. Allgemeiner Teil

Ziel der Verordnung ist die Anpassung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung an geändertes EG-Recht über die Verbringung von Abfällen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen auf Frauen und Männer entstehen nicht.

II. Kosten und Preiswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

1.2 Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten für die Verwaltung.

2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Die Wirtschaft wird insgesamt nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. In Folge der Verordnung ist nicht mit steigenden Preisen zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

III. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt.

IV. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nummer 1 enthält eine Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission zur Ergänzung von Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen. Anhang IC enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nummer 2 enthält eine Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 740/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 hinsichtlich der bei der Ausfuhr von Abfällen in bestimmte Staaten anzuwendenden Verfahren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 enthält die Inkrafttretensregelung.